

Merkblatt zur Förderung in der Kindertagespflege

Liebe Eltern,

wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, nicht alleine sicherstellen können, besteht die Möglichkeit, eine Förderungsleistung in der Kindertagespflege beim Fachdienst Jugend und Familie zu beantragen.

Sie verhandeln die Höhe des Pflegegeldes mit der Pflegeperson selbst. Die Förderung wird durch die in der Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege festgesetzten Sätze, bestimmt.

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson und Überprüfung der Pflegestelle erfolgt durch den „Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“. Die Kontaktdaten sind umseitig aufgeführt.

Der Anspruch auf Gewährung einer Förderung der Kindertagespflege ergibt sich aus §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) in der derzeitigen Fassung.

Unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes und des Einkommens wird ein Kostenbeitrag erhoben. Zur Berechnung des Kostenbeitrages ist das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils anzugeben und nachzuweisen, bei dem das Kind lebt.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die umseitig aufgeführten Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Jugend und Familie. Diese beraten Sie gerne und berechnen Ihren ggf. zu leistenden Kostenbeitrag anhand der vorgelegten Unterlagen.

Höhe des Förderbetrages:

Die Höhe der für den Bereich der Kindertagespflege durch den Landkreis Verden zu zahlenden Geldleistungen ergibt sich aus dem Betreuungsumfang. Es wird unterschieden zwischen qualifizierten und sonstigen Kindertagespflegepersonen.

Als qualifizierte Kindertagespflegeperson gelten Personen,

1. die erfolgreich an einem Qualifizierungskurs mit 160 Stunden teilgenommen hat. Für die geleistete Betreuungsstunde wird eine Vergütung von 4,10 € pro Kind gewährt.
2. die erfolgreich an einem Qualifizierungskurs mit 160 Stunden und einen weiteren Qualifizierungskurs mit 400 Stunden teilgenommen hat. Für die geleistete Betreuungsstunde wird eine Vergütung von 4,60 € pro Kind gewährt.
3. die über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen und den Rechtskurs mit 40 Stunden erfolgreich absolviert haben oder diesen Kenntnisstand durch eine entsprechende Bescheinigung des „Vereins für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“ nachweisen. Für die geleistete Betreuungsstunde wird eine Vergütung von 5,10 € pro Kind gewährt.

Neben diesem Förderbetrag können der qualifizierten Kindertagespflegeperson Ergänzungsleistungen gewährt werden. Hierzu zählen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung. Eine Ergänzungsleistung kann hier bis zur Hälfte des nachgewiesenen Beitrages gewährt werden. Eine angemessene Unfallversicherung kann in voller Höhe des nachgewiesenen Betrages übernommen werden.

Der Förderbetrag für **sonstige Kindertagespflegepersonen**, die eine Qualifikation nicht nachweisen können oder von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten, wird auf 3,40 € pro Betreuungsstunde festgesetzt. Sonstige Kindertagespflegepersonen erhalten keine Ergänzungsleistungen.

Die Zahlung des Förderbetrages und ggf. der Ergänzungsleistungen erfolgt in der Regel zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Kindertagespflegeperson.

Stand: 01.02.2019

Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses – unabhängig davon, ob Sie die Pflegekosten selbst tragen oder eine Förderung durch den Fachdienst Jugend und Familie erfolgt – sollte zwischen der Pflegeperson und Ihnen, den sorgeberechtigten Eltern, ein privatrechtlicher Vertrag, der möglichst schriftlich abgefasst sein sollte, geschlossen werden. Mit dem Vertrag sind Vereinbarungen über Beginn und Umfang der Kindertagespflege, die Höhe der Vergütung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen Ihnen und der Pflegeperson bezüglich der Betreuung und Erziehung des Kindes festzulegen. Durch die Vertragsschließung ergeben sich weder für Sie noch für die Pflegeperson Ansprüche gegen den Landkreis Verden – Fachdienst Jugend und Familie. Findet die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt, ist hierfür eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich.

Nähere Informationen über mögliche Vereinbarungen und Verträge erhalten Sie über den „Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“.

Betreuungsausfälle

Wird in Ausfallzeiten von bis zu 30 Tagen pro Jahr der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung. Bei Unterbrechung der Kindertagespflege von bis zu 30 Tagen pro Jahr wird die Geldleistung weitergewährt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses besteht nur anteiliger Anspruch auf Ausfalltage. Es besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landkreis Verden - Fachdienst Jugend und Familie.

Zuständigkeiten/Ansprechpersonen

Landkreis Verden - Fachdienst Jugend und Familie

Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Eingang West, Erdgeschoss links

Förderung der Kindertagespflege

Nachname des Kindes	Sachbearbeiterin	Zimmer-Nr.	Telefon
A – E	Frau Diers	Zimmer 0022	☎ 04231 15-290
F – K	Frau Hopmann	Zimmer 0022	☎ 04231 15-626
L – S	Frau Schröder	Zimmer 0029	☎ 04231 15-411
T – Z	Frau Sievers	Zimmer 0029	☎ 04231 15-844

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

	Sachbearbeiterin	Zimmer-Nr.	Telefon
A – Z	Frau Diers	Zimmer 0022	☎ 04231 15-290
	Frau Hopmann		☎ 04231 15-626

„Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“

Beratung/Vermittlung	Ansprechpartnerinnen	Sprechzeiten
im Rathaus Achim Zimmer 157 Oberrstraße 38 28832 Achim	Frau Reichardt und Frau Wieckhorst ☎ 04202 910311 info@kindertagespflegeverein.de www.kindertagespflegeverein.de	Mo., Mi., Do. und Fr. 09.00 – 11.00 Uhr Di. 15.00 – 17.00 Uhr